Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Az.: RPF97-4562-31/6/43

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Schwörstadt im Landkreis Lörrach eine Deodorierungsanlage, mit der Geruchsstoffe aus dem Gasstrom der angeschlossenen Ferngasleitung entfernt werden können. Nunmehr beabsichtigt die TENP GmbH & Co. KG in die bestehende Deodorierungsanlage eine stationäre Anlage zur Regeneration des Absorbensmaterials einzubauen. Die erforderliche Regeneration des Adsorbensmaterials erfolgte bisher diskontinuierlich und extern.

Aufgrund der Zuordnung der Deodorierungsanlage zur Ziffer 19.2.4 und Ziffer 8.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung hat die TENP GmbH & Co. KG dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unterlagen mit Schreiben vom 05.03.2025 übermittelt. Das Landratsamt Lörrach und die Stadt Rheinfelden wurden um fachliche Prüfung der Unterlagen gebeten.

Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen stellt das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen fest,

dass entsprechend §§ 9 und 7 UVPG für das Änderungsvorhaben mit seinen Bestandteilen **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.
Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Standort:

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände der Deodorierungsanlage der TENP GmbH & Co. KG, welches unmittelbar an das Gelände der Deponie Lachengraben sowie an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage angrenzt. Hierdurch liegt im Umfeld des Vorhabengebietes bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg, 02.09.2025
Regierungspräsidium Freiburg